Merkblatt - Brandmeldeanlagen

Technische Ausführungsbestimmungen (TAB)

Main-Kinzig-Kreis

- Gefahrenabwehrzentrum -

Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 85–55320
Fax: 06051 85–55530
Email: vorbeugender-brandschutz@mkk.de

Fassung: 04-2020

Download unter: www.uds-beratung.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen ... 3
1.2 Kosten und Gebühren ... 3
2 Ablauf und Betrieb ... 4
2.1 Grundsätze ... 4
2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlagen ... 6
2.3 Feuerwehrplan ... 6
2.4 Feuerwehr-Laufkarten ... 6
2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) ... 7
2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ... 8
2.7 Freischaltelement (FSE) ... 9
2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken ... 9
2.9 Brandfallsteuerungen ... 9
2.10 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen, Türen, Tore, Fenster, etc. ... 10
2.11 Feuerwehr-Schließung ... 10
2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder ... 10
3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen ... 11
3.1 Feststellanlagen von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ... 11
3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme) ... 11
3.3 Interne Alarmierung ... 11
3.4 Sprinkleranlagen ... 11
3.5 Leitungsnetz ... 12
4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen ... 12
4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen ... 12
4.2 Wartung und Revisionsschaltungen ... 12
4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ... 13
4.4 Sonstige Bedingungen ... 13

Download unter: www.uds-beratung.de

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an eine Übertragungseinrichtung (ÜE) die auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale des Main-Kinzig-Kreises aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen. Ausgenommen sind Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hanau.

Sie gelten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle (Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34 in 63571 Gelnhausen) anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von dieser freigeben zu lassen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die **„Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Main-Kinzig-Kreises – Zentrale Leitstelle“** in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA), nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN EN 54 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“
- DIN 14661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14663 „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Kinzig-Kreis“ gebührenpflichtig sind.

Download unter: www.uds-beratung.de

2 Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

Nach DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten.

Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.

Download unter: www.uds-beratung.de

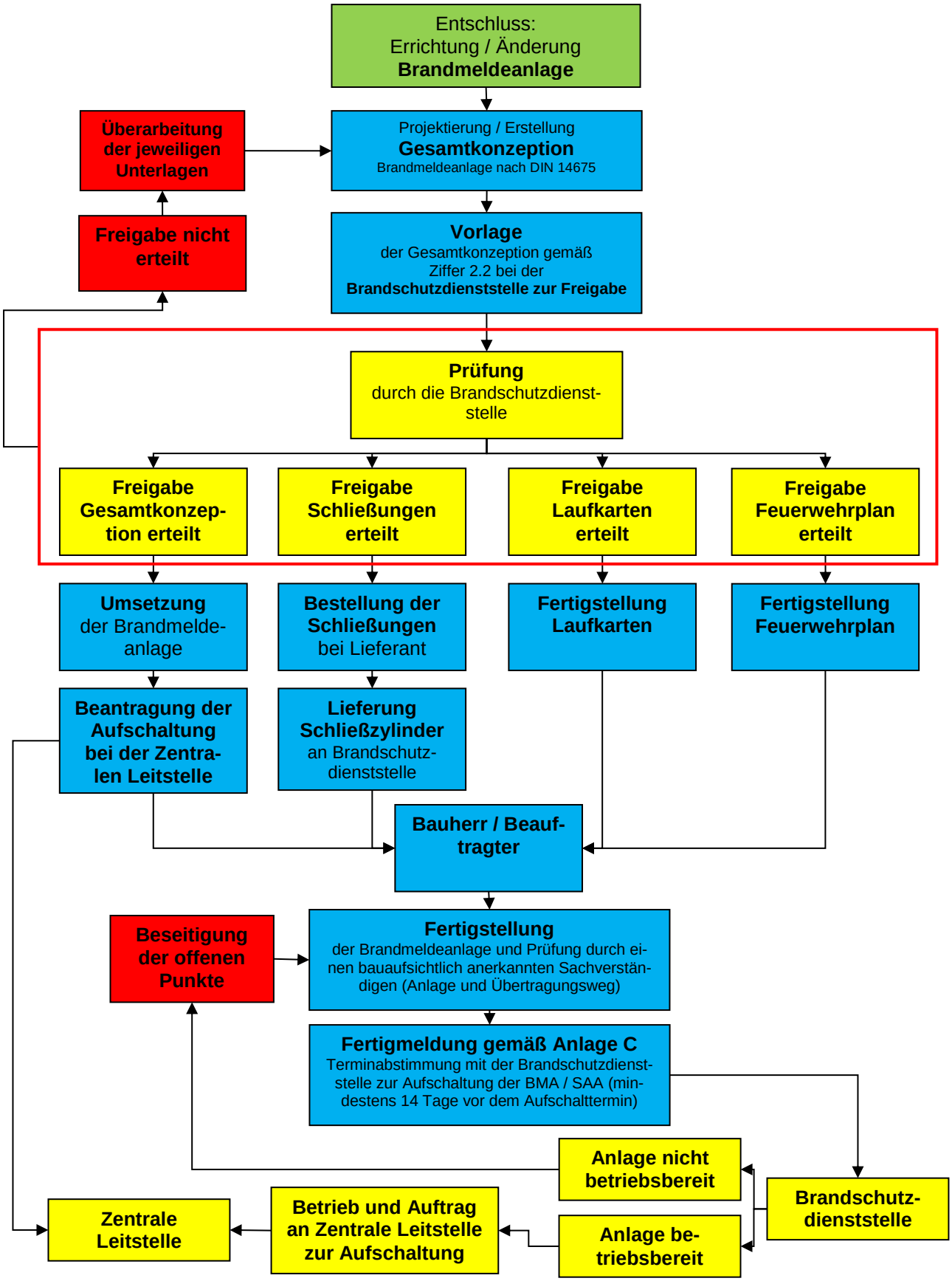

Download unter: www.uds-beratung.de

2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlagen

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind daher zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle vorzulegen:

- Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Anlage B)
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

Durch die Brandschutzdienststelle können weitere Unterlagen angefordert werden.

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend dem Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Main-Kinzig-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung anzufertigen und genehmigen zu lassen. Ein Plansatz des Feuerwehrplanes ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Die Hinterlegung muss spätestens beim Ortstermin der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss dem Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“ des Main-Kinzig-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle alle Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten inkl. einem Meldergruppenverzeichnis zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerwehrschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes Feuerwehr- Laufkarten verlangen.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle können für Objekte mit besonderen Verhältnissen Laufkartendrucker zugelassen werden. Der Laufkartendrucker ist in unmittelbarer Nähe zur Anlaufstelle der Feuerwehr zu installieren. In unmittelbarer Nähe des Laufkartendruckers ist ein DIN A4 Ordner mit Ausdrucken aller zur BMA gehörenden Feuerwehrlaufkarten vorzuhalten. Der Ordner ist mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z.B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmel-

Download unter: www.uds-beratung.de

deanlage haben. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet sich dieser Mittel zu bedienen. Sämtliche einsatzrelevanten Unterlagen (Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne, etc.) müssen grundsätzlich in der in diesen Ausführungsbestimmungen beschriebenen Form vorgehalten werden.

2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammenzufassen.
Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan

ausgestattet sein und darf dann als Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) bezeichnet werden. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld FGB, Feuerwehrsprechstelle u.ä.) sind an der Anlaufstelle sinngemäß zu integrieren.
Die Feuerwehrperipherie ist mit einem Kastenschloss für Profilhalbzylinder zu versehen. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs befinden. Der Feuerwehrzugang muss sich wiederum in unmittelbarer Nähe der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrzugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, entweder eine Rundumkennleuchte oder eine Blitzleuchte in der Farbe Gelb oder Orange zu installieren, welche bei Auslösung der ÜE aufleuchtet und den Feuerwehrzugang kennzeichnet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.
Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage“ bzw. „BMA“ oder „Feuerwehrinformationszentrum" bzw. „FIZ“ entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend). Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.
Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrzugang sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist ein Aufkleber mit Namen und Telefonnummer der zuständigen Wartungsfirma/en der Brandmeldeanlage und der Übertragungseinrichtung sowie ein Aufkleber mit der Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen. Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.
Die Taste „Brandfallsteuerung ab“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.
Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Download unter: www.uds-beratung.de

2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf alle Türen in den vorgenannten Bereichen. Außentüren im Zuge von Rettungswegen und zur Anlaufstelle für die Feuerwehr müssen, sonstige Außentüren sollten von außen schließbar sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Solche Ausnahmen sind der Brandschutzdienststelle vorab zur Beurteilung vorzulegen. Anlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser TAB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen, unverzüglichen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Für die Hinterlegung von Objektschlüsseln dürfen nur vom VdS zugelassene Feuerwehrschlüsseldepots des Typs FSD 3 verwendet werden. Nicht zugelassene Typen oder zugelassene Typen die nicht nach den Vorschriften des VdS eingebaut sind, dürfen nicht in Betrieb genommen werden, auch wenn im Einzelfall die Zustimmung des Versicherers vorliegt. Für den Betrieb eines FSD ist eine „Haftungsverzichtserklärung“ (Anlage F) zwischen Betreiber und der Stadt/Gemeinde, in der das FSD vorgesehen ist, notwendig.

Als Schließung für das FSD 3 ist ein Profilhalbzylinder vorzusehen. Der Profilhalbzylinder wird bei Aufschaltung der BMA durch die Brandschutzdienststelle mitgebracht und muss dann durch den BMA-Errichter eingebaut werden; jedoch nur dann, wenn die verbundene Brandmeldeanlage als mängelfrei beurteilt und auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufgeschaltet wurde. In das FSD wird der Objektschlüssel (Generalhauptschlüssel) eingelegt. Um eine direkte Überwachung des Objektschlüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschlüsselüberwachung im Schlüsseldepot je Schlüssel ein Profilhalbzylinder der Objektschließung benötigt. Abweichungen hiervon sind zu begründen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. In der Regel sind zwei Objektschlüssel erforderlich. In Einzelfällen können durch die Brandschutzdienststelle mehr als zwei Objektschlüssel gefordert werden (z.B. bei Löschanlagen im Objekt).

Die Schließanlage des Objektes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit einem General-Hauptschlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Abstimmung.
Der Einsatz von elektronischen Schließ- oder Zugangssystemen (z.B. RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel, radio-frequency-identification) bedarf der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Diese kann Forderungen an die Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung stellen.
Bei vorhandenen FSD mit alter Schließung "MKK“ muss diese spätestens bei der nächsten Änderung der BMA gegen die neue VdS-anerkannte Schließung ausgetauscht werden, da die bisherige Schließung nicht mehr dem Sicherheitsstandard entspricht.
Bei der Inbetriebnahme des FSD ist ein entsprechendes Schlüsselprotokoll zu fertigen (vgl. Anlage E). Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD geschehen auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers. Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet.
Soll die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises aufgehoben werden, so sind auch der Objektschlüssel und die Feuerwehrschließung zu entfernen. Hierüber sind die Brandschutzdienststelle und die Zentrale Leitstelle frühzeitig zu informieren.

Download unter: www.uds-beratung.de

Bei Objekten ohne Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises werden nur in Einzelfällen FSD Typ 3 zur Hinterlegung von Generalschlüsseln in Betrieb genommen oder unterhalten.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises, wenn sich die Objektschließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

2.7 Freischaltelement (FSE)

Ist für das Objekt ein Freischaltelement vorgesehen, so dürfen nur vom VdS anerkannte FSE für Profilhalbzylinder entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden.
Als Schließung für das FSE findet die B-Schließung des Main-Kinzig-Kreises Verwendung. Die Lieferung der Schließung für das FSE erfolgt über den Lieferanten der Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung und ist vom Betreiber mittels Anlage A bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.
Der Einbau eines FSE ist in der Gesamtkonzeption darzustellen.

2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.
Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD 3 vor der Toranlage
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Schließbarkeit über Doppelschließung mit Feuerwehrschließung
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Der Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. FSD Typ 1) oder Schlüsselrohren wird im Rahmen von Brandmeldeanlagen nicht zugelassen.
Die Hinterlegung von Schlüsseln außerhalb von FSD 3 Anlagen, z. Bsp. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig.

2.9 Brandfallsteuerungen

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren wirkweise sowie der Wirkbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr (z.B. am FIZ) zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

Download unter: www.uds-beratung.de

2.10 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen, Türen, Tore, Fenster, etc.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form an der Anlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.
Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z.B. RWA-Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren.
Müssen für die Wirksamkeit von z.B. RWA-Anlagen, Fenster, Türen oder Tore ggf. durch die Feuerwehr geöffnet werden, so muss dies ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten.
Diese Regelung ist sinngemäß auch auf Absperreinrichtungen für Gase, Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden. Sind im Objekt abschließbare Fenster / Fensterelemente, etc. vorhanden, so ist deren Schlüssel im FSD mit zu hinterlegen. Alternativen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.11 Feuerwehr-Schließung

Die Schließung für FSD (A-Schließung), FSE, FBF / FAT bzw. FIZ (B-Schließung) wird vom Main-Kinzig-Kreis vorgegeben (Profilhalbzylinder). Die Freigabe für die erforderlichen Schließungen ist schriftlich mittels Anlage A bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen. Die Lieferung erfolgt über den festgelegten Lieferanten der Schließung.
Bei Unterschließungen für Tore, Leiterhalterungen u.Ä. kann der Betreiber auf Antrag für eigene Zwecke (z.B. Wartung der Leiter) spezifische Einzelschlüssel für die Unterschließung bekommen.

2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:
Solche Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.
Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14623 und der Meldernummer nach DIN 14675 dauerhaft sichtbar gekennzeichnet sein.
Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).
Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr / FIZ so vorzuhalten, dass sie jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehr-Laufkarte anzubringen.
Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

Download unter: www.uds-beratung.de

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen

3.1 Feststellanlagen von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RS) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.
Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch die BMA ist zulässig. Brandmelder von FSA oder RS dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „BG-Information BGI 606 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfall einen gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Bei einer stillen Alarmierung sind die ergänzenden optischen Signale mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.4 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldegruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der Brandmeldeanlage nicht auslösen sondern müssen eine Störungsmeldung und/oder einen örtlichen Alarm auslösen.
Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Download unter: www.uds-beratung.de

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr / FIZ nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLER-ZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.5 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Dieses Leitungsnetz in Verbindung mit den Anforderungen der MLAR muss Bestandteil der Prüfung des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen sein.

4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die von der Brandschutzdienststelle freigegebene Gesamtkonzeption (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

Bei umfangreichen Brandfallsteuerungen kann von der Brandschutzdienststelle eine gewerkübergreifende Prüfung der Brandfallsteuermatrix durch einen Prüfsachverständigen verlangt werden.

4.2 Wartung und Revisionsschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.
Das anzuwendende Verfahren für Revisionsschaltungen von Übertragungen zur Zentralen Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises ist in einem gesonderten Verfahren der Zentralen Leitstelle beschrieben. Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „unterwiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen.

Download unter: www.uds-beratung.de

4.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter, der Übertrager, die örtliche Feuerwehr sowie die Brandschutzdienststelle anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind. Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen. Über den Ortstermin wird ein Protokoll entsprechend der Anlage D geführt.
Die Fertigmeldung (vgl. Anlage C) ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin vorzulegen.
Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

4.4 Sonstige Bedingungen

Zur Erläuterung dieser TAB kann die Brandschutzdienststelle zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben.

Das Zurückstellen von Alarmen an der Brandmeldezentrale durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig.

Inkrafttreten:

Diese Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Main-Kinzig-Kreis treten mit Wirkung vom 30.04.2020 rückwirkend zum 20.11.2017 in Kraft.

Gelnhausen,30.04.2020

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

- *Im Original unterschrieben* -

Markus Busanni
Branddirektor
Amtsleiter Amt 37 und Kreisbrandinspektor

Download unter: www.uds-beratung.de

Anlage A

MAIN-KINZIG-KREIS

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung

Main-Kinzig-Kreis
- Gefahrenabwehrzentrum -
Frankfurter Str. 34
63571 Gelnhausen

Objektnummer: ____ / ____ / ____
(sofern bekannt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Betreiber:	

sollen Profilzylinder der Feuerwehr-Schließungen für die Stadt / Gemeinde zum Einsatz kommen.

Wir bitten daher um Freigabe der Feuerwehr-Schließung für folgende Anlagenteile bzw. Verwendungszwecke:

- ☐ Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- ☐ Freischaltelement (FSE)
- ☐ Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- ☐ Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- ☐ Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)
- ☐ Behälter für Laufkarten und / oder Feuerwehrplan
- ☐ Schloss für Stehleiter Anzahl benötigter Schlüssel: ____
- ☐ Halb- oder Doppelzylinder für Türen / Tore in Zaunanlagen,
  Zylindergröße ____ / ____ Anzahl Zylinder: ____
  Anzahl benötigter Schlüssel: ____

- ☐ Sonstige Anwendung mit genauer Beschreibung:

Download unter: www.uds-beratung.de

Mit diesem Antrag bestätigen wir auch die Kostenübernahme für die o.g. Profilzylinder.

Angefordert durch / Besteller:	

Rechnungsanschrift

Name /Firma:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Anschrift für Freigabe

Name / Firma:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Ort, Datum:	

Firmenstempel und Unterschrift

Download unter: www.uds-beratung.de

MAIN-KINZIG-KREIS

Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675

1. Allgemeine Angaben

Objektnummer: ___/___/___
(sofern bekannt)

Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Betreiber:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

☐ **Fachplaner:**	
oder	
☐ **zertifizierter**	
Errichter:	
(Name, Anschrift, Telefon)	
Anerkennungsnr.**:**	

Vorhaben

☐ Errichtung einer neuen BMA

☐ Erweiterung oder Änderung einer bestehenden BMA

☐ Sonstiges: _____

Planungsgrundlage

☐ gesetzliche Forderung aufgrund folgender Sonderbauvorschrift:

☐ Auflage der Bauaufsichtsbehörde in Baugenehmigung (Aktenzeichen): _____

☐ Brandschutzkonzept (Datum, Projekt-Nr., Ersteller):

☐ Eigeninitiative des Betreiber (z.B. Forderung der Versicherung)

x Technische Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen im Main-Kinzig-Kreis, sowie DIN 14675, DIN VDE 0833 Teile 1 & 2; DIN EN 54

Download unter: www.uds-beratung.de

2. Überwachungsumfang nach DIN 14675 (Anhang G)

☐ Kategorie 1: Vollschutz (flächendeckend – Ausnahmen sind unter Ziffer 8 ausführlich zu beschreiben)
☐ Kategorie 2: Teilschutz
☐ Kategorie 3: Schutz der Flucht- und Rettungswege
☐ Kategorie 4: Einrichtungsschutz

Überwachte Bereiche bei Kategorie 2 bis 4:

Schwer zugängliche Bereich

☐ Zwischendecken ☐ Zwischenböden ☐ Installationsschächte ☐ keine

☐ Revisionsöffnungen (min. 40 x 40 cm):

☐ Stehleiter / sonstige Hilfsmittel für die Feuerwehr (Art & Standort):

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen

– Betriebsart OM (diese Betriebsart ist nicht zugelassen)
☐ Betriebsart TM
  ☐ Zweimelderabhängigkeit
  ☐ Zweigruppenabhängigkeit
  ☐ Vergleich von Brandkenngrößen
  ☐ Einsatz von Mehrfachsensormeldern
  ☐ Alarmzwischenspeicherung
☐ Betriebsart PM (30 sek. Quittierung / 3 min. Erkundung)
☐ sonstiges:

Weitere Erläuterungen zur Vermeidung von Falschalarmen:

Download unter: www.uds-beratung.de

4. Art und Anordnung der Brandmelder

Gesamtzahl der Meldergruppen: ☐

Anzahl der Meldergruppen für automatische Melder: ☐ mit ☐ Meldern

Anzahl der Meldergruppen für nicht automatische Melder: ☐ mit ☐ Meldern

Meldertypen vorgesehen in den folgenden Räumen / Bereichen:

☐ punktförmige Rauchmelder

☐ punktförmige Wärmemelder

☐ punktförmige Mehrfachsensor-Brandmelder

☐ linienförmige Rauchmelder

☐ linienförmige Wärmemelder

☐ Ansaugrauchmelder

☐ Handfeuermelder

☐ Sonstige:

☐ Meldereinzelkennung: Display zeigt Melder- und Raumbezeichnung im Volltext

☐ BUS-System
☐ Verästelungssystem
☐ Funktionserhalt des Leitungsnetzes

Download unter: www.uds-beratung.de

5. Brandmelderzenrale und Anlaufstelle für die Feuerwehr

Angaben zu Standorten:

x BMZ (Hauptzentrale)	
☐ BMUZ 1 (Unterzentrale)	
☐ BMUZ 2 (Unterzentrale)	
☐ FSD 3	
☐ FSE	
☐ FBF ☐ FAT oder ☐ FIZ*	
☐ Leuchtanzeige für Laufkarten	

☐ Blitzleuchte oder ☐ Rundumkennleuchte Farbe: ☐ gelb oder ☐ orange

☐ Sonstiges:

* In einem Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ) müssen mindestens FBF, FAT, Feuerwehr-Laufkarten und ein Satz des Feuerwehrplans vorgehalten werden (vgl. Ziffer 2.5 des Textteil der TAB). Der Feuerwehrplan sowie die Feuerwehr-Laufkarten sind durch die Brandschutzdienststelle genehmigen zu lassen. Sie sind anschließend in unmittelbarer Nähe des FBF / FAT zu hinterlegen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Download unter: www.uds-beratung.de

Zugänglichkeit Grundstück und Objekt

Die Zugänglichkeit zum Grundstück wird für die Feuerwehr wie folgt gewährleistet:

☐ Es ist keine Grundstückseinfriedung vorhanden, das Grundstück ist jederzeit zugänglich
☐ Türen und / oder Tore in der Einfriedung können jederzeit geöffnet werden, mit
☐ Feuerwehr-Dreikant (nach DIN 3223) ☐ Feuerwehr-Schließung
☐ FSD ist außerhalb der Einfriedung positioniert, Türen/Tore sind mit dem GHS im FSD zu öffnen
☐ Eine ständig besetzte Stelle / Pforte sichert die Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit zum Gebäude wird wie folgt gewährleistet:

☐ Generalhauptschlüssel (GHS) im FSD
☐ Ständig besetzte Stelle / Pforte
☐ Freischalten von Sperrbolzen der Einbruchmeldeanlage

Besonderheiten:

Download unter: www.uds-beratung.de

6. Alarmorganisation

x Fernalarm nach DIN14675

☐ Lauter Alarm mittels:

☐ Stiller Alarm mittels:

☐ Externer Alarm mittels:
(z.B. Warnung der Bevölkerung)

☐ Voralarm mittels:
bei Zweimelderabhängigkeit

☐ Räumungsanweisung mittels:

☐ Sonstiges

☐ automatische Weiterleitung von Störungs- und Sabotagemeldungen an ständig besetzte Stelle

- mittels:

- an:

Zur Alarmierung verwendete Geräte / Anlage / Bauteile

☐ besondere Alarmgeber (Hupen / Sirenen)

☐ optische Signalgeber

☐ Sprachalarmierungsanlage (SAA) gemäß Baugenehmigung

☐ Elektroakustisches Notfallwarn-System (ENS) nach DIN VDE 0828

☐ Sprachmodule / -konserven

☐ Personenrufanlagen

☐ Einsprechstelle für die Feuerwehr

☐ Sonstiges / Besonderheiten:

Download unter: www.uds-beratung.de

7. Brandfallsteuerungen

Folgende Anlagen werden im Brandfall von der Brandmelderzentrale (BMZ) angesteuert

- ☐ Feuer- / Rauchschutzabschlüsse
- ☐ Löschanlage
- ☐ Beleuchtung
- ☐ RWA
- ☐ Zuluftöffnungen
- ☐ Rauchschürzen
- ☐ Klima- / Lüftungsanlage
- ☐ Brandschutzklappen Lüftung
- ☐ Aufzugsteuerung statisch
- ☐ Aufzugsteuerung dynamisch
- ☐ Notausgangsverriegelungen
- ☐ Fluchtweglenkung
- ☐ Einbruchmeldeanlage
- ☐ Zufahrtstore / -schranken
- ☐ Sprachalarmierungsanlage (SAA)
- ☐ Elektroakustisches Notfallwarn-System (ENS)
- ☐ Sonstiges:

Besonderheiten:
ggf. Beschreibung des Verfahrens, wie durch die BMA automatisch angesteuerte Einrichtungen und Anlagen abgeschaltet bzw. wieder in den Normalzustand gesetzt werden.

Download unter: www.uds-beratung.de

8. Sonstige Bemerkungen / Erläuterungen

(auch Ausnahmen vom Überwachungsumfang nach Ziffer 2. dieser Anlage hier ausführlich beschrieben)

Download unter: www.uds-beratung.de

9. Sonstiges

Der Betreiber erkennt die Technischen Anschlussbedingungen des Main-Kinzig-Kreises in der aktuellen Fassung an und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Brandmeldeanlage, insbesondere der organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, die interne Alarmorganisation sowie die Räumung des Gebäudes im Alarmfall verantwortlich

Diese Gesamtkonzeption gibt den Sachstand zum Planungszeitpunkt wieder. Mögliche Änderungen, Erweiterungen oder Erleichterungen z.B. durch:

- bauliche Änderungen
- zusätzliche Forderungen des bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen
- zusätzliche Forderungen des Aufstellers des Brandschutzkonzepts
- zusätzliche Anforderungen / Erleichterungen durch die Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle
- zusätzliche Anforderungen durch den Versicherer
- Änderungen durch den Betreiber

sind zu dokumentieren und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen

Die Gesamtkonzeption dieser Brandmeldeanlage (vgl. Ziffer 2.2 der TAB) wurde vorab mit dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen abgestimmt: ☐ Ja ☐ Nein

Die Gesamtkonzeption und ggf. die Dokumentation der Änderungen ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen als Prüfgrundlage für seine Prüfung nach TPrüfVO zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

Verzeichnis der Anlagen
(Übersichtsplan / -pläne mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Anlagenteile)

Datum:	Datum:	Datum:
Unterschrift Fachplaner oder zertifizierter Errichter	Unterschrift Betreiber	ggf. Unterschrift Prüfsachverständiger

Download unter: www.uds-beratung.de

Anlage C

MAIN-KINZIG-KREIS

Fertigmeldung einer Brandmeldeanlage

Main-Kinzig-Kreis
- Gefahrenabwehrzentrum -
Frankfurter Str. 34
63571 Gelnhausen

Objektnummer: ___/___/___
(sofern bekannt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen die Fertigstellung der im Folgenden beschriebenen Brandmeldeanlage an:

a) Allgemeine Angaben

Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Betreiber:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Fax:	

zertifizierter	
Errichter:	
(Name, Anschrift, Telefon)	
Anerkennungsnr.**:**	

Rechtliche Grundlagen

☐ Baugenehmigung:	
☐ Brandschutzkonzept:	
☐ Sonstiges:	

Download unter: www.uds-beratung.de

Die Brandmeldeanlage entspricht inkl. aller Komponenten und insbesondere des Leitungsnetzes in allen Teilen den Technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen im Main-Kinzig-Kreis sowie der am _____ von der Brandschutzdienststelle freigegeben Gesamtkonzeption.
Die für eine Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen und Einrichtungen liegen bereit. Einer erfolgreichen Inbetriebnahme stehen keine Gründe entgegen.

b) Umfang der Brandmeldeanlage und Nachweise

Standort der Anlaufstelle für die Feuerwehr:

Standort der BMZ:

Hersteller und Typ der BMZ:

Gesamtzahl der Meldergruppen: _____

Anzahl der Meldergruppen für automatische Melder: _____ mit _____ Meldern

Anzahl der Meldergruppen für nichtautomatische Melder: _____ mit _____ Meldern

Anzahl	Art der Melder
	punktförmige Rauchmelder
	punktförmige Wärmemelder
	punktförmige Mehrfachsensor-Brandmelder

Download unter: www.uds-beratung.de

Anzahl	Brandfallsteuerungen & sonstige Ansteuerungen

Pos.	Bezeichnung	vor-handen	entfällt	Mangel
1	Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen mit Bestätigung der Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption sowie Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage in Verbindung mit ggf. vorhandenen Alarmierungsanlagen	☐	☐	☐
2	Ggf. Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen mit Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Löschanlage(n)	☐	☐	☐
3	Nachweis über das bestehen eines Wartungs- / Instandhaltungsvertrags	☐	☐	☐
4	Lieferungsbestätigung für die freigegebenen Feuerwehrschließungen	☐	☐	☐
5	Freigegebene Feuerwehr-Laufkarten	☐	☐	☐
6	Freigegebene Feuerwehrpläne	☐	☐	☐
7	Unterschriebene Haftungsverzichtserklärung (Anlage F)	☐	☐	☐

c) Angaben zum Betrieb und Ansprechpartner

Betriebszeiten inkl. Angaben zur Anzahl der in etwa anwesenden Beschäftigten:

Download unter: www.uds-beratung.de

MAIN-KINZIG-KREIS

Verantwortlicher für Technik / Brandschutz

Name:	
Telefonnummer:	
Mobil:	

Person ist auch außerhalb der Betriebszeiten erreichbar: ☐ ja ☐ nein

wenn nein, Zeiten der Erreichbarkeit: _____

Weitere Verantwortliche mit Erreichbarkeit außerhalb der Betriebszeiten

Name:	
Telefonnummer:	
Mobil:	

Name:	
Telefonnummer:	
Mobil:	

☐ Die Brandmeldeanlage soll voraussichtlich zum _____ in Betrieb genommen werden.

☐ Bitte teilen Sie uns den genauen Inbetriebnahme- / Aufschalttermin mit.

Mit der Unterzeichnung der vorgenannten Angaben durch den Errichter erfolgt die Bestätigung im Rahmen der Errichterbescheinigung gegenüber der Brandschutzdienststelle.

Ort, Datum: _____

Name, Unterschrift **Betreiber**	Name, Unterschrift **zertifizierter Errichter**

Download unter: www.uds-beratung.de

MAIN-KINZIG-KREIS

Protokoll zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Objektnummer: ___/___/___

a) Allgemeine Angaben

Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Bei Abweichungen zur Fertigmeldung der Brandmeldeanlage (Anlage C):

Betreiber:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Fax:	

zertifizierter	
Errichter:	
(Name, Anschrift, Telefon)	
Anerkennungsnr.**:**	

Vorhaben:

☐ Aufschaltung einer neuen Brandmeldeanlage

☐ Aufschaltung nach Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Brandmeldeanlage

☐ Abschaltung / Stilllegung / Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage

☐ Sonstiges: _____

Rechtliche Grundlagen

☐ Baugenehmigung ☐ Brandschutzkonzept ☐ Sonstiges

Bemerkungen:

Download unter: www.uds-beratung.de

b) <u>Umfang der Brandmeldeanlage und örtliche Strukturen</u>
(nur Abweichungen zur Fertigmeldung der Brandmeldeanlage (Anlage C) sind eingetragen)

Standort der Anlaufstelle für die Feuerwehr:

Angaben zur BMZ:

Gesamtzahl der Meldergruppen:

Anzahl der Meldergruppen für automatische Melder: mit Meldern

Anzahl der Meldergruppen für nicht automatische Melder: mit Meldern

Anzahl	Art der Melder

Anzahl	Brandfallsteuerungen & sonstige Ansteuerungen

Weitere Abweichungen:

Download unter: www.uds-beratung.de

c) Checkliste zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Pos.	Bezeichnung	vor-handen	entfällt	Mangel
1	Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen mit Bestätigung der Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption sowie Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage in Verbindung mit ggf. vorhandenen Alarmierungsanlagen	☐	☐	☐
2	Ggf. Prüfbericht eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen mit Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Löschanlage(n)	☐	☐	☐
3	Nachweis über das bestehen eines Wartungs- / Instandhaltungsvertrags	☐	☐	☐
4	Einbau der Feuerwehrschließungen	☐	☐	☐
5	Freigegebene Feuerwehr-Laufkarten	☐	☐	☐
6	Freigegebene Feuerwehrpläne	☐	☐	☐
7	Unterschriebene Haftungsverzichtserklärung (Anlage F)	☐	☐	☐
8	Objektbeschreibung mit Ansprechpartnern	☐	☐	☐
9	Leuchtanzeige bei mehr als 50 Meldergruppen	☐	☐	☐
10	Ersatzscheiben, Schlüssel, „Außer Betrieb“-Schilder für Handfeuermelder	☐	☐	☐
11	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	☐	☐	☐
12	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	☐	☐	☐
13	Einsprechstelle Feuerwehr	☐	☐	☐
14	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)	☐	☐	☐
15	Kurzbeschreibung der vorh. Brandfallsteuerungen an der Anlaufstelle	☐	☐	☐
16	Hinweisschilder zur Anlaufstelle der Feuerwehr	☐	☐	☐
17	Manuelle Abschaltung der Alarmierungsanlage an der Anlaufstelle	☐	☐	☐
18	Manuelle Abschaltung der Klima- / Lüftungsanlage an der Anlaufstelle	☐	☐	☐
19	Manuelle Abschaltung der Photovoltaikanlage an der Anlaufstelle	☐	☐	☐
20	gelbe / orange Blitzleuchte	☐	☐	☐
21	Ständig besetzte Stelle stellt Zugänglichkeit für die Feuerwehr sicher	☐	☐	☐
22	Freischaltelement (FSE) mit Profilhalbzylinder der Feuerwehrschließung	☐	☐	☐
23	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	☐	☐	☐
24	objektspezifische(r) Profilhalbzylinder im FSD	☐	☐	☐
25	objektspezifische(r) Generalhauptschlüssel (GHS) im FSD	☐	☐	☐
26	der GHS schließt alle Türen im Objekt	☐	☐	☐
27	Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist gewährleistet (EMA, elektr. Türverriegelungen, Schließbarkeit von außen, etc.)	☐	☐	☐
28	elektrische Zufahrtstore etc. besitzen eine Notentriegelung bei Netzausfall	☐	☐	☐
29	Beschriftung der Melder vollständig vorhanden sowie dauerhaft lesbar	☐	☐	☐
30	Verdeckte Melder sind für die Feuerwehr gut erreichbar, erforderliche Hilfsmittel (z.B. Leiter, Bodenplattenheber) sind vorhanden	☐	☐	☐

Download unter: www.uds-beratung.de

Sonstiges / Bemerkungen:

☐ Die Beseitigung der aufgeführten Mängel ist der Brandschutzdienststelle bis zum _____ unaufgefordert und in schriftlicher Form anzuzeigen.

Die Brandmeldeanlage ist bereits aufgeschaltet	☐ ja	☐ nein
Die BMA / Erweiterung wurde erfolgreich in Betrieb genommen	☐ ja	☐ nein
Die BMA wurde abgeschaltet / stillgelegt	☐ ja	☐ nein
Es ist ein Wiederholungstermin erforderlich	☐ ja	☐ nein

Stadt- / Gemeindebrandinspektor oder ein Vertreter ist anwesend: ☐ ja ☐ nein

Ort, Datum:

Name, Unterschrift **Betreiber**	Name, Unterschrift **zertifizierter Errichter**	Name, Unterschrift **Brandschutzdienststelle**

Download unter: www.uds-beratung.de

Anlage E

MAIN-KINZIG-KREIS

Schlüsselprotokoll Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Objektnummer: ___ / ___ / ___

Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

Betreiber:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Fax:	

Vorhaben:

☐ Inbetriebnahme und Schlüsselhinterlegung

☐ Änderung / Austausch der hinterlegten Schlüssel

☐ Außerbetriebnahme und Schlüsselentnahme

☐ Sonstiges: _____

Standort des FSD: _____

Hersteller und Typ des FSD (Anerkennungsnummer):

_____

Hinterlegte Schlüssel

Anzahl	Bezeichnung / Schließbereich	Schlüsseltyp / -nummer

Download unter: www.uds-beratung.de

MAIN-KINZIG-KREIS

Entnommene Schlüssel

Anzahl	Bezeichnung / Schließbereich	Schlüsseltyp / -nummer

Sonstiges / Bemerkungen:

Es ist ein Wiederholungstermin erforderlich: ☐ ja ☐ nein

Die Bedingungen und Risiken zum Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) sind dem Betreiber bekannt und werden gemäß den Technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) des Main-Kinzig-Kreises ausdrücklich anerkannt.

Ort, Datum:

Name, Unterschrift **Betreiber**	Name, Unterschrift **Brandschutzdienststelle**

Download unter: www.uds-beratung.de

MAIN-KINZIG-KREIS

Vertrag

über eine freiwillige Leistung der kommunalen Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und seiner Instandhaltung.

Objekt:	
Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

zwischen der Stadt / Gemeinde

vertreten durch den Magistrat / Gemeindevorstand

Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

- nachstehend „Feuerwehr“ genannt -

und

(Firma / Eigentümer / Nutzungsberechtigter)

Straße / Haus-Nr.:	
PLZ / Ort:	

- nachstehend Betreiber genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäuden ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Die folgenden Ausführungsformen stehen zur Wahl.

   Es wird installiert:

   ☐ **FSD 1, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD1**
   Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz im Außenbereich (auch Aufputz Montage) in dem Einzelschlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu den Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen, z.B. Schlüssel für Toranlagen, Schranken usw. Für das FSD sind keine Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist nicht an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) oder Brandmeldeanlage (BMA) angebunden.

Download unter: www.uds-beratung.de

☐ **FSD 2, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD2**

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz an einer Gebäudeaußenwand. Die in dem Behältnis deponierten Einzelschlüssel ermöglichen den Zugang zu Bereichen ohne höhere sicherheitsrelevante Bedeutung, z.B. Einzelschlüssel zu Parkhäusern, Tiefgaragen, Treppenhäuser usw. Für das FSD sind keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist an eine Brandmeldeanlage (BMA) angebunden.

☐ **FSD 3, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD3**

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis, das in einer massiven Gebäudeaußenwand fest eingebaut wird. Die im Behältnis deponierten Schlüssel ermöglichen Zugang auch zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Für das FSD sind Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) oder Brandmeldeanlage (BMA) angebunden

2. Der Betreiber ist darüber informiert, dass die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem installierten FSD für seinen Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung darstellt und er dies seinem Einbruchdiebstahlversicherer anzeigen muss.

3. Der Betreiber ist darüber informiert, dass, falls das FSD nicht VdS-anerkannt ist und/oder es nicht gemäß VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instandgehalten wird, unter Umständen kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in FSD der falschen, d.h. einer niedrigeren Klasse, deponiert wurden.

4. Der Einbau und die Auswahl des FSD erfolgt durch den Betreiber in eigener Verantwortung.

5. Die Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme das FSD.

6. Der Einbau des FSD, ggf. des erforderlichen Adapters und des Freischaltelements ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.

7. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüssel einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den FSD und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

   Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung sowie bei Falschalarm oder bei einer Feuermeldung durch Dritte nicht freigibt und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.

8. Die Feuerwehr haftet bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl FSD-Schlüssel als auch in den FSD deponierten Objektschlüsseln – sowie für missbräuchliche Nutzung eines FSD und daraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden nur wie folgt:

   - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
   - bei schuldhafter Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit

Download unter: www.uds-beratung.de

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Feuerwehr auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbegrenzung gilt für sämtliche Ersatzansprüche, gleich aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie entstehen. Sie gilt ferner zugunsten Mitarbeiter der Feuerwehr.

9. Das FSD 3 und deren Anlagenteile müssen vierteljährlich durch den für das Objekt zuständigen Instandhalter gemäß DIN14675 bzw. VdS 2350 geprüft und mindestens einmal jählich gewartet werden.

10. Die Funktion „Entriegeln des FSD“ beim FSD 3 muss bei den vierteljährlichen Inspektionen der Brandmeldeanlage von dem für das Objket zuständigen Instandhalter geprüft werden. Bei Störungen der elektrischen Funktion des FSD, des Freischaltelements und des zugehörigen Adapters ist ebenfalls der Instandhalter zuständig, wobei ggf. ein Schlüsselträger der Feuerwehr hinzuzuziehen ist, um das FSD zu öffnen.

11. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.

12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprachen mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel liegt in der Verantwortung des Objektbetreibers.

13. Ist der Zugang der Feuerwehr zum Objektschlüssel im FSD aus gleich welchen Gründen nicht mehr möglich, ist die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Der Betreiber hat in diesem Fall für einen anderweitige Lösung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt im Fall einer automatischen Brandmeldung zu sorgen.

Hinweis:
Ortstermine zum Öffnen des FSD werden in der Regel in Vertretung für die Feuerwehr durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Name, Unterschrift **Der Magistrat / Gemeindevorstand**	Name, Unterschrift **Betreiber**

Download unter: www.uds-beratung.de